

§1 GÜLTIGKEIT

- (1) Geltung für Services und Software. Die nachfolgenden Bedingungen gelten abschließend für sämtliche von der ASAPIO GmbH & Co. KG (nachfolgend „ASAPIO“) für den Kunden zu erbringenden Beratungsleistungen (nachfolgend „Services“), sowie für den Verkauf und die Vermietung von Software, soweit nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen getroffen werden.
- (2) „Services“. Services umfassen insbesondere Applikationsberatung, Implementierungsberatung, individuelle Erstellung und Anpassung von Software, Softwareinstallation, Supportleistungen, Schulungsleistungen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die unter Bezugnahme auf diese Bedingungen vereinbart werden. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird, erbringt ASAPIO die Services als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.
- (3) „Software“. Software und Programmcode, der seitens ASAPIO hergestellt wurde und in vollem Umfang hinsichtlich geistigen Eigentums, Quellcode und Vertriebsrechten bei der ASAPIO liegt.

§2 NUTZUNGSRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

- (1) Soweit ASAPIO die Lieferung von Software zum Kauf oder andere Arbeitsergebnisse schuldet, die Gegenstand eigener Rechte sein können, räumt ASAPIO dem Kunden mit Bezahlung der entsprechenden Leistung das einfache Recht zur Nutzung für eigene Zwecke ein. Der Kunde darf die Software nicht veräußern, verschenken, verleihen oder weitervermieten.
- (2) Soweit ASAPIO die Überlassung von Software zur Miete schuldet, gewährt ASAPIO dem Kunden während der Mietdauer das einfache Recht, die Software im lizenzierten Umfang zu nutzen. Der Kunde darf die Software nicht veräußern, verschenken, verleihen oder weitervermieten.
- (3) Eigentums-, Urheber-, Leistungsschutz- und Vertriebsrechte an von ASAPIO gelieferten oder entwickelten Programmen und deren Code verbleiben ausschließlich bei ASAPIO.

§3 VERTRAGSLAUFZEIT

- (1) Laufzeit. Die Laufzeit eines Einzelauftrags ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

- (2) Kündigung. Soweit in einem Einzelauftrag Services für einen fest vereinbarten Zeitraum vereinbart werden, ist eine vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung von ASAPIO möglich.
- (3) Schriftform. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- (1) Der Kunde wird ASAPIO bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten, insbesondere bei Dienst-, Werk- und Supportleistungen, kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere
 - für die Durchführung der Leistungen erforderliche IT-Systemzugänge, wie z.B. URLs, Benutzerkennungen, Passwörter und Berechtigungen bereitstellen;
 - einen Internet-basierten Fernzugang zu den benötigten IT-Systemen für ASAPIO kostenfrei bereitstellen (z.B. über virtuelle Desktop-Lösungen, VPN-Zugänge o.ä.);
 - die zur Durchführung der Services erforderlichen Informationen, Systeme, Installationen und andere benötigte Infrastrukturleistungen rechtzeitig zur Verfügung stellen;
 - seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von ASAPIO beauftragten Mitarbeitern anhalten;
 - den für die Durchführung der Leistungen von ASAPIO eingesetzten Mitarbeitern im Falle der Vor-Ort-Tätigkeit Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Rechnern und Räumlichkeiten gewähren;
 - einen Ansprechpartner benennen, der unter einer E-Mail-Adresse und Mobiltelefon-Nummer für ASAPIO, im Notfall auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage und befugt sein, auf Seiten des Kunden die für die Leistungserbringung notwendigen Entscheidungen zu treffen oder diese unmittelbar herbeizuführen.
- (2) Mehrkosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, sind von diesem zu tragen.

§5 ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS

Stellt eine der Parteien im Laufe der Leistungserbringung fest, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfangs erforderlich oder zweckmäßig ist, wird sie dies der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Gründe mitteilen. Die Parteien werden sich über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung und

die möglichen Auswirkungen auf den Leistungszeitraum und die Vergütung abstimmen. Eine Verpflichtung, die vorgeschlagene Leistungsänderung anzunehmen, besteht nicht. ASAPIO ist zur Durchführung einer Leistungsänderung nur verpflichtet, wenn sie der Änderung schriftlich zugestimmt hat.

§6 ABNAHMEBEDINGUNGEN

Das Folgende gilt nur für Leistungen, die ausdrücklich als Werkleistung vereinbart und erbracht werden:

- (1) Vorlage zur Abnahme, Prüfung. ASAPIO wird dem Kunden nach Abschluss der abzunehmenden Werkleistung das erstellte Werk zur Abnahme vorlegen. Der Kunde verpflichtet sich, das vorgelegte Werk spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen auf seine Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen.
- (2) Abnahmeerklärung. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Kunde gegenüber ASAPIO unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Werkleistung in allen wesentlichen Punkten die im Leistungsumfang vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- (3) Abweichungen. Stellt der Kunde bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang fest, teilt er dies ASAPIO unverzüglich mit. Die Mitteilung muss eine konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichungen enthalten. Wesentliche Abweichungen beseitigt ASAPIO baldmöglichst. Nach erfolgter Beseitigung beginnt die Abnahmeprüfung erneut. Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme der Werkleistung, sie werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von ASAPIO im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- (4) Abnahmefiktion bei Fristversäumnis. Erklärt der Kunde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften unverzüglich die Abnahme, so kann ASAPIO ihm schriftlich eine Frist von vierzehn (14) Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.

§7 VERGÜTUNG

- (1) Vergütung für Services: Soweit nicht anders vereinbart, sind die von ASAPIO erbrachten Services vom Kunden nach Aufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden aktuellen Preisliste von ASAPIO zu vergüten. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.
- (2) Vergütung für Software zur Miete und Supportleistungen: Soweit nicht anders vereinbart, ist die Miete oder Gebühr spätestens mit Beginn der Vertragslaufzeit oder mit Beginn eines jeden Verlängerungszeitraums zu entrichten.
- (3) Vergütung für Software zum Kauf: Soweit nicht anders vereinbart, wird der Kaufpreis bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, sind Reisezeiten und Nebenkosten (Reisekosten und Spesen) separat zu vergüten.
- (5) Fälligkeit: Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung durch ASAPIO fällig.

§8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden MwSt. und ggf. weiterer anfallender Steuern, Zölle und Gebühren.
- (2) Zahlungsziel ist 30 Tage netto.
- (3) Skonto oder Rabatte werden nicht gewährt.
- (4) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht: Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von ASAPIO schriftlich anerkannt worden ist.

§9 SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

- (1) ASAPIO stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von ASAPIO zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird ASAPIO unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde ASAPIO nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf ASAPIO unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden nach seiner Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung entweder nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen

vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

§10 GEWÄHRLEISTUNG

Für Software zum Kauf, oder Services, die ausdrücklich als Werkleistungen vereinbart und erbracht werden oder aus anderen Gründen gesetzliche Gewährleistungspflichten von ASAPIO eingreifen, gilt Folgendes:

- (1) Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr, bei Werkleistungen beginnend mit der Abnahme, ansonsten mit Ablieferung des Leistungsgegenstandes oder der Software.
- (2) Mängelrüge. Mängel müssen vom Kunden gegenüber ASAPIO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der Kunde stellt ASAPIO auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ASAPIO zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.
- (3) Mängelbeseitigung. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten oder vom Kunden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich mitgeteilt werden, werden von ASAPIO im Wege der Nacherfüllung nach eigener Wahl von ASAPIO durch Behebung des Mangels oder Lieferung einer Ersatzsache beseitigt. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (4) Ausschluss der Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde eine von ASAPIO nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung des Leistungsgegenstandes oder der Software vornimmt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht wurden und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- (5) ASAPIO garantiert, dass die Software bei normaler Verwendung und Wartung den Beschreibungen und Spezifikationen gemäß dem Vertrag entspricht und ein (1) Jahr lang, gemessen ab Auslieferung der Software,

frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. Die einzige Verpflichtung von ASAPIO im Rahmen dieser Garantie besteht darin, fehlerhafte Software zu reparieren oder zu ersetzen und / oder jegliche Nichtkonformität der Software zu beheben, damit diese den im Vertrag festgelegten funktionalen Spezifikationen entspricht. Diese Garantie ist nur wirksam, wenn die Software auf oder in Verbindung mit dem (den) Produkt(en) verwendet wird, auf die sie sich bezieht. Darüber hinaus setzt die Gewährleistung die ordnungsgemäße Verwendung der Software durch den Kunden voraus und gilt nicht, wenn die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASAPIO geändert wurde. ASAPIO übernimmt keine Garantie dafür, dass die Nutzung der Software ununterbrochen oder fehlerfrei erfolgt.

- (6) Ausschluss der Gewährleistung für kostenfreie Leistungen oder Software. Die Gewährleistung entfällt für Leistungen oder Software, die ASAPIO kostenlos zur Verfügung stellt.

§11 GEWÄHRLEISTUNG BEI SOFTWARE ZUR MIETE

Für Miete von Software gilt Folgendes:

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Beschreibung im Angebot und der übermittelten Dokumentation. Im Übrigen muss sich die Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen.
- (2) ASAPIO wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der ggf. erforderlichen SAP-Systeme, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Schnittstellen und Datenformaten.
- (3) Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

- (4) Der Kunde wird ASAPIO bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die zu erbringenden Supportleistungen die ASAPIO Support-Bedingungen.

§12 HAFTUNG

- (1) ASAPIO haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ASAPIO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, schließt ASAPIO die Haftung für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht erreichte Einsparungen, Geschäftsunterbrechungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust aus. Mitverschulden kann geltend gemacht werden.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf die Höhe des Vertragswertes der vergangenen zwölf (12) Monate vor Eintritt eines Schadens begrenzt.
- (4) Soweit die Haftung für ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren alle Schadensersatzansprüche nach einem (1) Jahr.

§13 NACHUNTERNEHMER

Der Kunde ist einverstanden, dass ASAPIO für die Erbringung von Leistungen Nachunternehmer einsetzt.

§14 SONSTIGES

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.
- (2) Höhere Gewalt. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, sind beide

Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleich- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

§15 ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

- (1) Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, wird für sämtliche Streitigkeiten München als Gerichtsstand vereinbart.

§16 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden den Regelungen dieser AGBs widersprechen, sind sie ausgeschlossen. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit nichts anders vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGBs unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
